

Ein Entwurf von Schlichtungsregeln für die Beilegung von Streitfällen aus internationalen Handelsgeschäften, verschiedene Vertragspraktiken sowie Fragen des internationalen Zahlungsverkehrs und des Transportrechts waren die wichtigsten Tagesordnungspunkte der zwölften Jahrestagung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), die vom 18. bis zum 29. Juni 1979 in Wien stattfand.

Entwurf für Schlichtungsregeln: Nachdem sich die UNCITRAL-Schiedsgerichtsregeln (vgl. VN 3/1976 S.90) seit ihrer Annahme 1976 offenbar bewährt haben — sogar ihre Verwendung im Rahmen einer Neuordnung des Seerechts ist geplant —, bemüht sich UNCITRAL um die Entwicklung eines internationalen Schlichtungsverfahrens. Der Wert eines derartigen Verfahrens war allerdings auch in der Kommission selbst nicht unumstritten. Einige Diskussionsteilnehmer meinten, ein derartiges Verfahren könne zusätzliche Kosten verursachen. Andere verwiesen auf die in vielen Ländern wachsende Tendenz, Handelsstreitigkeiten auf gutlichem Wege durch Schlichtung beizulegen; dies stelle in vielen Fällen eine echte Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit und zur Klage vor Gericht dar. Voraussetzung für das Funktionieren eines Schlichtungsverfahrens sei ein hoher Grad von Flexibilität, der es auch dem Schlichter erlaube, eine aktive Rolle bei der Führung des Verfahrens einzunehmen. Betont wurde zudem, daß sichergestellt werden müsse, daß durch ein erfolgloses Schlichtungsverfahren ein möglicherweise folgendes Schiedsgerichtsverfahren nicht negativ beeinflusst wird.

Der Kommission lag der Text eines 27 Artikel umfassenden Entwurfs vor (UN-Doc. A/CN.9/166) sowie ein Bericht des Generalsekretärs über die Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten (A/CN.9/167). Die Kommission ersuchte das Sekretariat,

in Rücksprache mit interessierten Organisationen und Schiedsgerichtsinstitutionen einen überarbeiteten Entwurf der Regeln vorzubereiten.

Vertragspraktiken: Unter den Vertragspraktiken beschäftigte UNCITRAL in erster Linie internationale Tausch- oder Austauschgeschäfte (Kompensationsverträge), über die ein Bericht des Generalsekretärs vorlag (A/CN.9/159). Die Kommission entschloß sich, für derartige Verträge Modellklauseln auszuarbeiten, auf die die Vertragsparteien zurückgreifen können; wegen der Verschiedenartigkeit der Transaktionen sah sie allerdings davon ab, ein Modellrecht zur Vereinheitlichung der entsprechenden Vertragsbestimmungen zu entwerfen.

Die Kommission beschäftigte sich auch mit Schadensersatzklauseln und Konventionalstrafen in internationalen Handelsverträgen. Sie sprach sich grundsätzlich für derartige Instrumente aus, wies aber darauf hin, daß infolge der unterschiedlichen Anwendung solcher Klauseln in den verschiedenen Rechtssystemen häufig Unsicherheit über Gültigkeit und Auswirkungen bestünden. Die Arbeitsgruppe für internationale Vertragspraktiken soll daher untersuchen, ob die Formulierung einheitlicher Regeln für Schadensersatzklauseln und Konventionalstrafen durchführbar ist.

Internationaler Zahlungsverkehr: Die Kommission befaßte sich mit einem Bericht über die Fortschritte der Arbeitsgruppe über internationale Warenverkehrspapiere bei der Ausarbeitung eines Konventionsentwurfs über internationale Handelswechsel und Solawechsel zum fakultativen Gebrauch im internationalen Zahlungsverkehr. Da der Konventionsentwurf nahezu fertiggestellt ist, wurde für dieses Jahr eine weitere Tagung der Arbeitsgruppe vorgesehen. Sie soll außerdem untersuchen, inwieweit eine internationale Vereinheitlichung des Scheckrechts möglich ist.

Des weiteren untersuchte die Kommission die Rolle des Gläubigerschutzes im Kreditwesen. Sie geht davon aus, daß es bei dem gegenwärtigen Stand der Rechtsentwicklung nicht möglich ist, durch einheit-

liche Rechtsbestimmungen in Form einer Konvention zur Rechtsvereinheitlichung beizutragen.

Transportwesen: Die Kommission befaßte sich mit einem Überblick über die Tätigkeiten der internationalen Organisationen in fünf Bereichen des Transportrechts (A/CN.9/72); dabei geht es um kombinierten Transport, Charter-Parteien, Seetransportversicherung, Containertransport und Güterbeförderung. Mit Rücksicht auf die Tätigkeit von UNCTAD will UNCITRAL auf diesem Gebiet nicht aktiv werden. Wo

Wiener Vertragsrechtskonvention: bisher 33 Ratifikationen (46)

Österreich ist als 33. Staat der Wiener Vertragsrechtskonvention beigetreten (am 30. April 1979). Diese enthält Regelungen bezüglich völkerrechtlicher Verträge, und zwar zu Fragen wie Vertragsabschlußverfahren sowie Ergänzung, Abänderung, Ungültigkeit von Verträgen und deren Interpretation. In weiten Bereichen stellt dieses Abkommen eine Kodifikation von Völkergewohnheitsrecht dar.

Bislang sind der Konvention beigetreten: Argentinien, Australien, Barbados, Dänemark, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Italien, Jamaika, Jugoslawien, Kanada, Korea (Süd-), Kuwait, Lesotho, Marokko, Mauritius, Mexiko, Nauru, Neuseeland, Niger, Nigeria, Österreich, Paraguay, Philippinen, Schweden, Spanien, Syrien, Tansania, Tunesien, Vatikan, Zaire, Zentralafrikanisches Kaiserreich und Zypern.

Die Konvention tritt 30 Tage nach Hinterlegung der 35. Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde in Kraft. Sie bezieht sich allerdings nur auf Verträge, die nach ihrem Inkrafttreten von Staaten geschlossen werden, die der Vertragsrechtskonvention beigetreten sind. Wo

Beitrag 40: Dr. Wolfgang A. F. Grabisch, Bonn (WG); 38: Conrad Kühlein, Ebenhausen b. München (CK); 37: Birgit Laitenberger, Bonn (Lai); 43: Dr. Meike Noll-Wagenfeld, Genf (N-W); 39: Norbert J. Prill, Bonn (NJP); 41: Jürgen Voss, Bonn (Vo); 44, 45, 46: Dr. Rüdiger Wolfrum, Bonn (Wo); 36, 42: Redaktion (Red).

Dokumente der Vereinten Nationen

Südafrika, Namibia, Rhodesien, Nahost, Zypern

Südafrika

SICHERHEITSRAT — Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 5. April 1979 (UN-Doc.S/13226)

Auf der 2140. Sitzung des Sicherheitsrats am 5. April 1979 gab der Präsident des Sicherheitsrats nach Konsultation der Mitglieder des Rats namens der Mitglieder des Rats im Zusammenhang mit der Beratung des Gegenstands »Die Südafrika-Frage« folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat gibt seiner Befürchtung Ausdruck, daß die südafrikanische Regierung ungeachtet der Appelle aus verschiedenen Ländern, einer Anzahl führenden Staatsmänner sowie des Generalsekretärs der Vereinten Nationen die Hin-

richtung von Herrn Solomon Mahlangu vollziehen könnte.

Er erinnert an das Gnadengesuch der Familie von Herrn Mahlangu, das den südafrikanischen Behörden durch seinen Rechtsanwalt übermittlelt wurde. Der Sicherheitsrat erinnert ferner an die Bemühungen der Generalversammlung, das Leben von Herrn Solomon Mahlangu und weiterer zum Tode verurteilter südafrikanischer Führer des afrikanischen Volkes zu retten.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats schließen sich hiermit dem bereits erfolgten Appell ihres Präsidenten an. Sie richten einen feierlichen Aufruf an die südafrikanische Regierung, das Leben Herrn Mahlangu und anderer, die in Südafrika das gleiche Schicksal erwartet, zu verschonen.«

Namibia

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Billigung des Namibia-Berichts des Generalsekretärs. — Resolution 435(1978) vom 29. September 1978

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 385(1976) sowie 431(1978) und 432(1978),
- nach Behandlung des vom Generalsekretär gemäß Ziffer 2 der Resolution 431(1978) vorgelegten Berichts (S/12827) sowie seiner am 29. September 1978 im Sicherheitsrat dazu abgegebenen erläuternden Erklärung (S/12869),
- in Kenntnisnahme der diesbezüglichen Mitteilungen der Regierung Südafrikas an den Generalsekretär,
- in Kenntnisnahme ferner des Schreibens des Präsidenten der Südwestafrikanischen